

## **Richtlinien für die Vergaben von Aufträgen**

### **I. Allgemeines:**

Aufträge sind öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Natur der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände bzw. gesetzliche Regelungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Bei der Vergabe sind die europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabevorschriften, die VOB, die VOL/UVgO, die VGV und die HOAI sowie die diese ergänzenden verbindlichen Vergabevorschriften zugrunde zu legen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

### **II. Abwicklung von Hochbaumaßnahmen und in unmittelbarem Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen**

#### **1. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert bis 50.000,- €**

Über die Erteilung des Zuschlags bzw. die Vergabe des Auftrags entscheidet im Falle konsumtiver Hochbaumaßnahmen und im unmittelbaren Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

#### **2. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert über 50.000,- € und investive Maßnahmen**

Für investive Hochbaumaßnahmen unabhängig von deren voraussichtlicher Auftragshöhe sowie für konsumtive Hochbaumaßnahmen ab einer voraussichtlichen Auftragshöhe von 50.000,- € netto gelten abweichend von Ziff. II.1. folgende Regelungen:

2.1. Der Landrat stellt dem Bauausschuss Maßnahmen im Sinne der Ziff. II.2. möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr vor. Die detaillierte Projektvorstellung erfolgt unter Angabe einer Kostenschätzung.

2.2. Der Landrat ist ermächtigt, zur Vorbereitung der Projektvorstellung Architekten-/Ingenieurleistungen zu beauftragen, sofern die Baumaßnahme im Haushalt eingeplant ist.

2.3. Über die Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss. Wird eine Maßnahme beschlossen, führt der Landrat sämtliche zur Realisierung der Maßnahme notwendigen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durch und erteilt die entsprechenden Aufträge. Abweichend hiervon ist der Bauausschuss bei der Auftragsvergabe dann zu beteiligen, wenn die Schwellenwerte für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens überschritten werden.

2.4. Dem Bauausschuss ist über abgeschlossene Maßnahmen zu berichten.

3. Nachaufträge/Kostenüberschreitung

Sollte im Verlauf einer Maßnahme nach Ziff. II.1 oder II.2 festgestellt werden, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten die Kostenschätzung um mehr als 10 % netto oder 50.000,- € netto übersteigen (etwa durch die Erforderlichkeit von Nachaufträgen infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl.), entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, im Falle einer geringeren Überschreitungen der Landrat.

**III. Tiefbaumaßnahmen und sonstige Vergabeverfahren**

1. Vergaben mit einem Auftragswert bis 50.000,- €

Über die Erteilung des Zuschlages bzw. die Vergabe des Auftrages entscheidet bei Aufträgen, die keine Maßnahmen im Sinne der Ziff. II betreffen, bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

2. Vergaben mit einem Auftragswert über 50.000,- €

Ab einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto entscheidet der Landrat über die Erteilung des Zuschlags bzw. die Vergabe im Einvernehmen mit dem jeweils zuständige Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreis-ausschuss.

3. Nachaufträge

Sofern Nachaufträge infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl. erforderlich werden und diese den ursprünglichen Auftragswert um weniger als 10 % überschreiten, entscheidet der Landrat, im Falle einer höheren Überschreitung der Landrat im Einvernehmen mit dem Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss.

**IV. Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Unberührt von den Regelungen nach den Ziff. I – III bleiben sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 42 Buchst. A) der Kreisordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg in die alleinige Zuständigkeit des Landrates fallen.